

Erster Anhang : Textproben aus noch vorhandenen Schriftstücken von Schulmeistern dieses Zeitabschnittes

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn**

Band (Jahr): **5 (1910)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Erster Anhang.

1. Textproben aus noch vorhandenen Schriftstücken von Schulmeistern dieses Zeitabschnittes.

(Mit vollständiger Beibehaltung der Satzzeichen und der Schreibweise des Originals).

a.

Aus der Geschichte der Wiederherstellung des Klosters Beinwil von Christoph Buchwaldt, Schulmeister zu Büsserach. 1593.

Historica Beinwilensia. Sammelband von Manuskripten in der Kantonsbibliothek.
Fol. 127. Blatt 1—3.

Wahrhaftiger vnnnd Grundtlicher Bericht,
Anfangs, das Closter Beynwil belangent,
was sich nach demselben zugetragen
vnnnd verlossen.

Daß Closter Beynwiler, so in der Graffschafft Tierstein ligende, gewicht in der Ehr des heilligen Marterers S. Vincentii, Gestiftt vnnnd erbauwen worden, vff den orden S. Benedicti, wie dan alle brieff, so noch verhanden, zum thail vonn Päpsten vnnnd auch von Kaißern geben, bezügent, von wem es aber gestiftt, Ist nicht zewissen, der vrsachen halber, dan der Stifft brieff nit mer vorhanden, Diß Goghuß ist vor vilen Jaren gar übel zerstört vnnnd verbrent worden, wie dan die alten Münne noch ein gutt anzaigung gebent, Ist dermassen also in ein solchen abgang kkommen das vff LXXXII. Jar vnd noch mehr, kein geistlicher so des ordens vnnnd Profession gewessen sye, alda gewonet, sonder ist von den Herrn von Sollothurn mit einem priester, (welchem von dem Einkommen, ein zimliche besoldung oder pfrundt ist geschöpfft) besetzt worden.

Anno M. D. LXXXVIII. habent die Strengen, Edlen, besten, fürsichtigen vnnnd wyssen Herrn, Herrn Schuldtheissen vnnnd Rath

einer löblichen Statt Sollothurn, (zuuorderst Gott) vnnnd auch des Edlen, Ehrenvesten, fürnemen vnnnd wÿssen Herrn Johan Jacoben Stals, disser Zit Stattschriber alda vß angebung vnnnd Stiftung, der dan die Brieff so noch verhanden, ordenlich überlessen, dardurch (villleicht in betrachtung gueter Conciens vnnnd gewissne, die Er gegen Gott getragen) verursachet, vnnnd angefangen zewerben, vmb ordens lüth, so der Regel S. Benedicti seind, ernampt Gohhuß Behnwiller zubesezen, vnnnd ist es also ergangen wie volgt:

Im obangezognem 88 Jar den 2. tag Octob: ist zu Einsidlen ankhommen, der Edel Ehrenvest, fürsichtig vnnnd wÿsse Herr Jodocus Pfiffer von Lucern, vnnnd Fro Fürstl: Gnad: dem iekregierenden Herrn Apt alda anzeigt, wie das die Herrn von Sollothurn in ihrer Landtschafft ein Closter habent, das iek ein Zit lang mit Ordenspersonen vnbesetzt verbliben sÿe, nach laudt des Stiffts inhalt, Begeren derowegen von ermelter Frer Fürstl: Gnad:, das sie zu dissem Gottselligen werkh wöllen behülfflichen sein vnnnd dartzu rathen, damit vß dem löblichen Gohhuß Einsidlen, mit bewilligung hochermelter Frer F: G: Ordens Personen dargeben vnnnd zugelassen wurden, vff das dis Ehegenampt Closter Behnwiler widerumb möchte besetzt werden, sonderlichen aber begerten sie zu einem Hußhalter, Den Gerwirdigen vnnnd Geistlichen Herrn M: Wolffgang Spieß, dazumalen gewessner Propst zu Barr, welche Propstey dem Gohhuß Einsidlen incorporiert ist: vff solches des Herrn Schultheissen Pfeiffers fürbringen Ihr F: G: nit sonderen beschaid darüber geben, gleichwol ein verbandh genommen vnnnd geantwort, so den Herrn von Sollothurn etwas angelegen, wölle Ermelte Ihr F: G: Ihres fürtrags gewertig sein, Im selbigen hat es sich begeben, das zu Einsidlen ein sterben von der Pestilenz eingefallen, vnnnd sich der hochwirdig Fürst und Herr Herr Blerich Apte alda, mit Rath, gunst vnnnd bewilligung Eines Gerwirdigen Capitels ein Zit lang eüsseren müssen vndanen, Ist also gen Barr in die vorgenampt Propstey kkommen, den 12 tag Nouembris in gemeltem Jar, ist ein gemeine tagsagung zu Baden von den Eidtgnossen angesehen worden, In welcher auch erschinen sind die Sollothurner, deren gesander war, obangezogener Herr Johan Jacob vom Stal Stattschriber, hat auch vnder anderem beuelch von sinen Herrn vnnnd Obern, mitt hochgedachter Ihrer F: G: von Einsidlen, der besetzung ihres Closters Behnwiller halben zuhandlen, Ist also gehörter Herr Stattschriber von Baden danen gen Barr (zu Ihr F: G: die dan dazumalen ihr niderlag. daselbsten haten,) kkommen,

vnnnd Ihr F: G: aller hierin angezognen sachen halber, wie sine gned. Herrn dessent wegen gefinnet, der lenge nach mündtlichen bericht, auch das sie das Gotshuß Weintwiler gern widerumben wolten helffen eröffnen vnnnd vffrichten, wie es dazumallen gewessen, da Sie das zu ihren handen bekthomen, allein erwinde es Ihnen an Ordenspersonen, were derowegen Ihr vnderthenigs anlangen, Fro F: G: wolten so wol thun, zuuorderst vmb der Ehr Gottes, als dan auch von des Ordens S. Benedicti wegen, etliche personen vß Hochemelter Frer F: G: Conuent dahin verwilligen, darmit Ehegedacht Gotshuß widerumb besetzt vnnnd vffgericht möchte werden, Sonderlichen aber doch begerten sie zu einem verwalter dahin, den vorge- nampten Herrn Propsten, Vff welches ansuchen Fr F: G: geantwort, diewil soliches ein hochwichtige sach, die nit allein für Ire gnaden gehörig, sondern es müste auch für ein Gerwürdiges Capitel kommen, das aber iezn.allen semlichs so bald nit köndte versamlet werden, verhinderte solches die iez schwebenden sterbs leüffe, Bette derent- halben Fr F: G: vmb ein kleinen verzug, bis vff gelegnere Zitt, solte ein fründtliche, Nachbaurliche vnnnd gnedige antwort darüber geben werden, doch achtete Ihr F: G: wol, es wurde sich einer nit baldt an ort vnnnd endt verwilligen vnnnd begeben, auch solche prouin- ciam annemen, er hette dan zuuor dieselbig glegenheit besichtiget vnnnd erkundigt, mit was Condition es einem vbergeben möcht werden, war damalen also darüber beschlossen, das der vil angezogen Herr propst mit dem Herrn Statshriber nach Sollothurn raissen, vnnnd vndanen in das vilgedacht Gotshuß, alle sachen zubesichtigen, welches dan den 21 Nouember in gehörtem Jar beschehen, Demnach, als die straff Gottes von wegen der pestilenz gestillet, Ist der Gned: Fürst vnnnd Herr zu Einsidlen von Bahr veruchht, vnnnd den 15 Decemder in dem Schloß pfeffingen ankhummen, alda hat er lassen versamlen den 18 huius vß einem Gerwürdigen Capitel zu Einsidlen die Eltisten, (Namlichen Herr Augustin Hoffmann Decanum, Herr Andream Zweier Subpriorem, Herr Joachim Müller s. s. Theologiae Baccalaureum parochum Einsid.:, Meginradum vogler Statthalter zu Pfeffingen, Herr wolfgang Spieß Propst, Herr Hanns Heinerich pfarherr zu Frehenbach,) Hat ihnen das begeren der Herrn von Sollothurn für- bracht, vnnnd Ihren Rath darüber begert, Darüber ist einhellig be- schlossen worden, Das man soliches Gottseligs werck solle helffen fürderen, wo es khöne möglich sein, Ist derowegen zu einem ver- walter verordnet worden obgenampter Herr Propst mitt gwissen

Conditiones vnd vorbehaltungen, Demnach von stund an soliches den Herrn von Solothurn der lenge nach zugeschriben, mit was Condition vnd eigenschafft man Ihnen in solchem Christlichem werckh helfen wölle, Handt sie es mit großer danckhsagung angenommen, daruff ihrer eignen Stattbotten einen Jörg vittenberger genant mit Brieffen den 8ⁿ tag January Anno 89. zu Jhro F: G: abgesandt, vnd schriftlichen vermelden lassen, das sie wegen ihres begerens der sachen wol zefriden sigent. Diemil es aber dazumallen winter gewessen, ist der vffzug angestellt worden, bis vff nechstkünfftig nach Ostern, vnder anderen Conditionen so ihme der Herr Propst auch vorbehalten ist disse, das man Jme ein priester des Ordens vß dem Gottshuß Einsidlen, mit sambt einem Jungen professen solle zugeben, daffelbig im Gnedig vergünstiget, vnd Jme zugeben worden, der Gerwürdig vnd Geistlich Herr F: Adelricus Suter á Lucern: priester, vnd F: Georgius Stehelin von vischingen professus, Zu denen hat er zwen Junge knaben angenommen Einen von Rapperswill Fölix Föhn, der ander von Einsidlen Andreas Bruner genant, Darnach Jme Herrn Propst Brieffliche versicherung vnd Abscheidt von Einsidlen danen mittgeben worden.

b.

Aus der „Arithmetica“ des deutschen Schulmeisters Wilhelm Schey zu Solothurn, gedruckt in Basel 1600.

Seite 1—4.

Vorrede / an den guttherzigen Leser. ¹⁾

Es geben etlich inn ihrem schreiben zuuerstehn / das die kunst Arithmetica, erstlich bey den Phoeniciern vnd Thyris / von wegen ihren grossen Gewerben vnd Rauffmannshändlen / zu denen sich zeelens vnd rechnens hoch von nöthen / erfunden vnd angefangen soll haben. Als aber Josephus schreibt in primo libro Antiquitatum / ist solche erstlich vom Patriarchen Abraham in Eghypten bracht / da dannen zu den Griechen / nachmahls zu den Latinis: vnd letztlich zu den Teutschen kommen. Welche kunst (nach vermög von mir beläsenen Bücher) nicht allein vor ettlich tausend Jahren / bey den Heyden sampt andern weysen vnd verständigen / die dem gemeinen Nuß zustewr viel dauon geschriben / geleuchtet / für hoch vnd werth gehalten / sonders

¹⁾ Diese Vorrede ist ein interessanter Beleg, wie man damals die Rechenkunst gegen allerlei Vorurteile verteidigen mußte.

auch jeß zu vnsern zeiten / an vielen vnd mehrentheils Orten vor andern freyen Künsten herfür zogen vnd priesen wirt. Dann sie allwegen für sich selbs / ohne zu thun der andern kunst / besteht. Der andern kunst aber keine ist / (doch eine mehr dann die ander) die nicht dieser hilff bedörffe. Insonderheit aber Geometria, Musica, vnd Astronomia, wie dann alle die welche solche brauchen / mit warheit bekennen müssen: darumb sie für ein Mutter der andern künsten gehalten wirt. Pytagoras spricht / daß der nichts könne / der nicht rechnen kan. Plato, nach dem er von Isidoro gefragt ward / warumb ein Mensch der vernünfftigest vnd weisest wäre? Antwort er: Darumb / daß er wüßheit der zaal hette. Auch bezeuget gemelter Plato im 7. Buch de Republica, daß die erfahnen der Arithmetick oder des Rechnens / zu allen künsten taugentlich. Vnd ob schon die / so diese kunst zuerlernen / sich vnderwinden / mehr nuß nicht schaffend / so sterckt sie ihnen doch die gedächtnuß / macht scharpffinnig / vnd werden solcher Gmüter zu allen andern Handlungen / vnd Speculationes ganz taugendlich vnd geschickt. Auch wß nuß die Kunst / sampt jr mituerwanten / als Geometria, einem Architecto oder Werkmeister sey / zu künstlichen Bawen / laß ich einen jeden selbs erwegen. Welcher nun auß weltlichen Historien weiters erinnerung begert / der mag läsen den fürtrefflichen vnd berühmten M. Fabium Quintilianum, so wirt er vnder anderm finden / daß diese kunst einem Rhetori hoch von nöten ic. Deßgleichen Vitruuium vnd ander die all zumelden vnd ihre zeugnissen einzuführen / zu mühsam wer.

Weil nun solche kunst der Arithmetick / vor allen andern künsten zuwüßten / so hoch von nöthen / so hat auch der heilig Augustinus nit vmb kunst geschrieben / das sich keiner weder zu Göttlicher noch Weltlicher kunst keeren solle / er habe dann zuuor die kunst des rechnens gelernet. Auch mag solcher kunst befürderung in heiliger Schrift / Namlich inn dem Buch Genesis am 1. 4. 5. 6. Exodi am 25. 38. Josuæ am 7. 1. Regum am 4. vnd Lucæ am 14. cap. sambt andern Orten mehr anzeigt vnd gnugsam erwiesen werden. Wer lust hat / der such nahe vnd läse / so wirt er bericht empfangen. Diese Zeugnissen hab ich mehrentheils vmb der vnuerständigen willen / die villichter vermeinen (wie dann mir gnug fürkommen seind) solche freye Kunst des Rechnens / sey allein erdacht vnd auffkommen / das der einfaltig gemeine Mann dadurch vbernußt vnd betrogen werde / eingeführt / damit die grob duncelheit vnd falscher wohn ihrer Gemüter verruckt / vnd der schein des rechten verstandts zunemme. Dann gleich

wie eines jeglichen ernstlichen fürnehmen dem gemeinen Nutz zu dienen / gelobt wirt / noch viel mehr / so es ins werck gerichtet / vnd außgeführt / lobß würdiger ist: Also auch diese freye Kunst des rechnens / von vielen gutherzigen / die jr nutzbarkeit noch wenig empfinden / gliedt vnd geert wirt. Noch viel mehr die jenigen / denen solcher kunst vilfaltige heimliche griff vnd nuzung bekandt vnd empfindtlich werden / sie höchlich lieben vnd nicht minder ehren sollend. Zu dem / so viel ihnen möglich / sie gegen meniglichem weiter zu commendieren / sich beflissen.

Das aber ich die jenigen / so diese Arithmetische kunst zum zeitlichen Wucher vnd vbernützen jres Nebenmenschen brauchen / hiemit vor dem gemeinen einfaltigen / dieser kunst vnerfahrenen / beschönen vnd vertädigen wöll / mein ich gar nicht: Sonder maniglich soll wissen / dz diese / gleich wie andere gutte kunst / von Gott zugelassen / daß man die zu seiner Ehr vnd zu nutz des Nächsten anlegen vnd brauchen soll. Derwegen ich alle die sampt vnd sonders / welche Arithmetische kunst vnrecht brauchen / oder also zu brauchen vorhabens / ganz freundlich ermanet vnd bittet wil haben / abzulassen / vnd sich mit ihrem Nebenmenschen / gleich wie sie von ihme begeren gehalten zu werden / nach dem befehl Gottes zuergleichen. Damit vnd aber sie solcher zuthun / deßter ehe vnd mehr geneigt / weiß ich ihnen zu einem zeichen der wolmeinung: diese nachuolgende Capitel der H. Schrift zulassen / darinnen sie vberflüssig von diesen Sachen finden werden: Exodi am 20. 22. Leuit. am 19. 25. Deut. am 15. 25. 4. Regum am 5. 2. Esdre am 5. Ecclesiasti am 19. Tobix am 4. Job am 1. Psal. am 14. Prouerb. am 11. 22. 28. Ezech. am 18. 25. Hoseæ am 12. Amos am 8. Micheæ am 6. Nahum am 2. Matthæi am 5. 6. 7. 16. 22. 25. 27. Lucae am 6. 16. 19. Actor. am 5. 1. Corint. am 6. 1. Thess. am 4. 1. Timoth. am 6. Jacobi am 5.

Nun / wiewol ichs mit besten trewen mein / vnd also nit mir / sonder allein ander Leuthen hierinne gearbeit hab, bin ich doch ohne Zweifel / das nicht ettliche sein werden / die solches mein Buch vnd Arbeit (gleich wie aller Neidharten gewonheit ist) tadlen. Als dem einen wirt es sein zu einfaltig / die Demonstrationes zu weitleuffig vnd zu lang. Dem andern die Exempla / weil sie jme anderer gestalt / dann hirinne begriffen / zu fallen / nit nach seinem Sinn gericht. Dem dritten sunst nit recht etc. Dem allem wie es wöll / will ichs doch wenig achten / dieweil ich diß Buch auß ganzer trewer wolmeinung dem gemeinen Nutz zestewr / vnd der einfaltigen vnerfahrenen

Jugend sampt andern anfahenden der Arithmetick / die sie durch wenig Exempla / vnnnd ohne weitläuffige Expositiones oder erklärungen schwerlich verstehn mögen / zu guttem: vnd nit für die Hoherfahrnen dieser kunst / von denen ich weiters zulerne / mich vndergeben soll vnd gern will / zumachen angesehen / vnd mit Gottes hilff vollendet. Verhoff auch alle diejenigen / denen diese meine Arbeit nit gefallen wirt, dahin verursacht zuhaben / nach mir (als billich) ein bessers / so dem gemeinen Nutz änlicher vnd der jugend anmütiger / zumachen vnd an tag zubringen. Welches / wo oder wenn es mir also fürkompt / ich mit sonderer danckbarkeit gern will empfangen / mich mit fleiß darinnen ersehen / vnd nach gepür / souil in meinem vermögen commendieren: Auch hieneben nit minder als einen zeitlichen Schatz / lieb haben.

Langt hierauff an ein jeden gutherzigen Läser / sonderlich so dieser kunst zuvor erfahren / mein ganz freuntliche vnnnd fleißige bitt / er wölle solchs Buch zu gutter außlegung / von mir in bestem annehmen / vnd dasjenig / so villicht durch mich / oder durch die Truckerey versäumt / (welches leichtlich geschicht) nach meinem vertrauen / freuntlich vnd güttlich ohne haß / corrigieren vnd verbessern. Das beger ich vmb ein jeden solchen mit höchstem Dank in bestem fleißigem vermögen / ganz freuntlich zuuerdienen.

c.

Bittgesuch des Schulmeisters Andreas Kott zu Reftenholz. 1622.

Alten(-Buch) Wechburg Nr. 4. Schreiben 2b.

Vndertheniges Schriben, für vndt Anbringen gegen eüch meinen gnedigen Herren 2c.

Edele, gestrenge, Ehrenueste, Fürsichtige, Fromme, Ersame, Insonders großgünstige hochweiße gnedige Heren, Ewer genaden sind min vnderthenige gehorsame, ganz willige vndt beslißene Dienste, Neben minem gethrüwen gebeth. Jeder Zeitt höchstes fleißens vndt vermögenß.

Dem nach gnedige Herren vndt Väteren, will dan der liebe vndt gethrüwe Gott, Kurz verfloßner Zeit, vnseren villgeliebten Herrn bruder, als geweißner Diener, des gotteshuß, zu Rodenstorff, in der Bogtey Dornach. Zu finen göttlichen gnaden beruofft hatt, deme der Allmechtige gott, vnd vns allen, ein fröliche Wfferstandtung verlichen welle, die will aber selliger gedächtnus, obgemelt, ethwas zitliches quotes hinder ime verlaßen, das er in finem wärenden amptt vndt Dienst fürbracht hatt, Solches aber als ich bericht bin worden, minen

Heren vndt Vätteren, als Rechtmeßigem titell, vndt vollem gwalts zuo gehörig seige gefallen, will dan gemelter bruoder, Herr sellige, als ich letzlichen, verlaufens Herbsts bey ihme gewesen, ethwas versprochen, das mir von ime werden solte, er auch mir ethwas Rechtmeßiger wiß schuldig gesein, die will er aber die schuld der Natur, nun iez bezalt, vndt also verschneiden, das ich nit bey ihme gewesen, auch er nit gewüßt wo ich bin, sonst ohn Zweifel mich berüeffen lassen, das ich nitt Kan wüßen was sin letzter willen vndt meinung gesein ist, silicht er ethwan er mit seiner Arandheit, oder seinen Kinderen zuo schaffen ghan, das es im minen in Bergäsenheit Komen möchte sin, die will dan mine gnedige Heren, min Armuott, vndt Zuostand leider selber wol wüßent, das ich offtermollen, mine gnedige Heren, vndt andere Oberkeiten, in meiner Armuott vndt Arandheiten, hab beschwären vndt oberlauffen müßen. das ich in ehrlichen sachen mich erhaldden künde, vndt stedts verhoffens gesein, min Herr bruder sellige, werde mir helffen, damit ich auß diesem ellend möchte komen (vndt er mir auch solches versprochen.). Will aber nun mine Heren, iez gewaltshaber sind, vber das Jenige so noch verhanden, so bin ich troitlicher hoffnung, mine Heren, die werdent sich minen in gnaden bedendchen vndt mir, auß des bruoder Heren selligen verlaßnen Hab vndt guoß mit einer gnadenreichen stür behilfflichen erschinen, damit ich denen Heren, vndt anderen, destominder beschwärtt vndt oberladen sin müße. Solche vndt andere vätterliche quottadten, wirdt der almechtig gethrüwe gott, ohn Zwiffell. Ewer gnaden, alhie in Zittlichem Leben, glüchselliger vndt fridlicher Regierung, vndt nach disem Zergendlichen leben, mit der freüden Kron, der selligkeitt Richlich wider umb presentieren, vndt erstadten, Sie mit thuon ich Ewer gnaden wie auch mich. in den schuß vndt schirmb, des allerhöchsten, wie auch in das fürbiten der Himelkünigin vndt Muotter gottes Mariae ganz thrüwlichen vndt wol befellen, Sie neben einer gnedigen anthwortt, von eüch gnedigen Heren vndt Vätteren, zu erwarten, 2c.

Ewer genaden, Dienst
williger Diener alle
Zeit bereitt,

Andreas Rott, von Münst
er, diser Zeitt schuolmeist:
er zuo Reßtenholz, im gütw,
in der Bogtej bächburg 2c.

d.

Bittschreiben des Schulmeisters Johannes Braun zu Wolfwil. 1644.

Bachburgschreiben Bd. 5.

Edell, Gestreng, Fromb, Ehrn: Nottuest, Fürnem, Fürsichtig, Ersamb, Wehse Herren. Herr Schultheuß, Vnd Rath, d[er] Statt Solothurn Mein günstig, gepietende Herren vnd Vätter, euch sehen mein Dienst vnd grueß zuuor•/.

Heuer vmb S: Michels Tag, Habendt Pfarherr vnd Gemeindt zu Wolffel, mich Joannem Braun, für Ihren Schuelmeister angenommen, vnd mir ein kleine besoldung versprochen, daruon ich ein zimlichen Haußzüñß mueß bezahlen, unangesehen, ich d[er] Jugendt wenig gehabt, Vnd schlechtlich daruon Contentirt werdt, Beh neben aber, hatt man mich Vertröstet, dz Namlichen Vorigen Schulmeistern, Von Oben hochweiß wolermelter gnediger Vnserer Dbrigkeit Von Solothurn ein addition vnd Steur zue ein wenig besserer Auffenthalt, eins Malter Kornß auß dem kirchenguet beschehen seye, der gleichen Frucht mir, vnd so Viel (zweyffels ohne,) auch ohnfählbarlich werde eruolgt werden. Nun wehl ich ein so Schlechte Schuel gehabt, vnd jez nichts mehr verdien, Hoff ich Die G: G: Fr: Ern: Nott: Für: Für: Ehrß: Wehß: S: S: Schul: vnd Rath d[er] Statt Solothurn Mein Gn: gepüe: Herren D: vnd Vätt: werden mir auch gleich wie vorigen Schulmeistern flehentlicher pit willen, vnd auß herzlichen mitleden, auch ein Malter kornß oder aber wan es hoch wohl ermelter wehßer Dbrigkeit gefällig, mir dz gelt dar für zue mein jez höchster Notturfft, gnediglichen ließe werden. Nun wehlen dann ich Ohne Ruhm daruon zuereden den gesungenen Gottes Dienst, wie ich hoff ohne fehler vnd Clage hab helffen versehen. vnd noch, Auch die Jugendt nach besten Vermögen im Catechismo bonis moribus vnd Anderm wie gezimlich, willig underwysen, vnd wie weiters nach gelegenheit, zethun begär, Will derohalben alle guthatt vnd steur so mir erwiesen möcht werden, gegen hoch wohl ermelter weißer gnediger Dbrigkeit, mit Meinen Diensten vnd Undechtigen gebett, Jederzeit zuebeschulden wol geneigt vnd vhrbütig sein ohne allen Bergäß. Hiemit Göttlicher protection vnd s. Mariæ Fürbitt wohl empfohlen. Erwarte derohalben hierauff gnädige resolution.

G: G: G: From: Ehn: Nott: Für: Für: Ers. Wehß: S:
 S: Schul: vnd R: der Statt So: Mein g: gn: S: vnd Wätt:
 Hochweisen gnädigen Obern vnd Wätteren
 vntwirtiger Diener

Jacob Surtz ober-
 vogt auff bechburg

Befen wie obsteht
 Joan Heinrich Kolb Pfar-
 herr daselbsten.

Vnd Diener
 Johann Braun
 Wormatiensis
 Ludim. in Wolffl.

Kanzleivermerk: „Verhört 18. April 1644.“